

EINLADUNG

6. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung

Sitzungstermin: Dienstag, 05.07.2022, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Minna-Cauer-Saal, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
 - 2 Annahme der offenen Niederschrift der 5. Sitzung
 - 3 Bezirkshaushaltsrechnung des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf **2027/5**
für das Haushaltsjahr 2020
 - Abt. Bild (Kap. 3306, 3320, 3610, 3620, 3630, 3640, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3715, 4510) und
 - Abt. OrdUm (Kap. 3330, 3400, 3401, 3800, 3810, 3820, 3881, 4300)
- Bezirksbürgermeisterin
- 4 Offene Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes von Berlin
 - 5 Abschlussberatung zur Bezirkshaushaltsrechnung 2020
 - 6 Sonstiges

Im Falle der Verhinderung wollen Sie die Einladung bitte Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter zusenden oder Ihr Fraktionsbüro benachrichtigen.

M. Sandvoß
Vorsitzender

Drucksachen
der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
6. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
Bezirksbürgermeisterin

TOP-Nr.:

Vorlage zur Beschlussfassung

DS-Nr: 2027/5

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

BVV

Bezirkshaushaltsrechnung des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2020

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgenden Beschluss gefasst:

Die vom Bezirksamt vorgelegte Bezirkshaushaltsrechnung des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2020 wird genehmigt.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) wird nach Schluss des Rechnungsjahres eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt; sie ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 BezVG von der Bezirksverordnetenversammlung unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung zu genehmigen.

Die Bezirkshaushaltsrechnungen sind einheitlich wie folgt zu gestalten (Nr. 9 AV § 80 LHO)

- 9.1 Die Bezirkshaushaltsrechnung umfasst
 - 9.1.1 den kassenmäßigen Abschluss (§ 82), jedoch ohne Finanzierungsrechnung,
 - 9.1.2 den Haushaltsabschluss (§ 83),
 - 9.1.3 die Rechnungsübersicht,
 - 9.1.4 die Rechnungen über die Einzelpläne 31 bis 45.
- 9.2 In der Rechnungsübersicht sind für jeden Einzelplan die Abschlussbeträge in der Gliederung nach § 81 Abs. 2 und die Ergebnisse sowie die Summe der Einzelpläne 31 bis 45 auszuweisen.
- 9.3 Für die Rechnung über die Einzelpläne 31 bis 45 gilt Nr. 8.3 entsprechend.
(Die Rechnungen über die Einzelpläne sind in Kapitel zu unterteilen. Innerhalb der Kapitel sind die Abschlussbeträge der Titel in der Gliederung nach § 81 Abs. 2 und die Gesamtsumme auszuweisen. Für jedes Kapitel ist das Ergebnis zu errechnen).

- 9.4 der Bezirkshaushaltsrechnung sind als Anlagen beizufügen
- 9.4.1 eine Zusammenstellung der Vermögensteile – ausgenommen Grundvermögen -, untergliedert nach Vermögensobergruppen und Vermögensgruppen
- 9.4.2 Die Anlagen nach 8.4.1. bis 8.4.8
- 9.4.3 die Jahresabschlüsse der bezirklichen Betriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen.

In Anlehnung an das bisherige (kostensparende) Verfahren wird der Bezirksverordnetenversammlung nur eine **Mantelvorlage** mit

- dem kassenmäßigen und dem Haushaltsabschluss **(Anlage 1)**
- den Endzahlen der Kapitel und der Einzelpläne **(Anlage 2)**
(Rechnungsübersicht Tabelle 302)
sowie
- den Endzahlen der Einzelpläne und des Bezirkshaushaltsplans (Rechnungsnachweisung Tabelle 301) **(Anlage 3)**

zugeleitet.

Die Mitglieder des Ausschusses für Rechnungsprüfung erhalten jedoch alle in der Nr. 9 AV § 80 LHO aufgezählten Unterlagen (soweit sie für den Bezirk zutreffend sind) vollständig. Je ein vollständiges Exemplar erhält jede in der BVV vertretene Partei. Ein weiteres Exemplar der Zusammenstellungen aller Unterlagen wird dem Büro der Bezirksverordnetenversammlung zur Einsichtnahme für alle Bezirksverordneten zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Unterlagen in Dateiform ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Das Prüfungsverfahren kann der Rechnungsprüfungsausschuss inhaltlich festlegen.

Rechtsgrundlage

§§ 4 Abs. 3, 12 Abs. 2 Nr. 3, 36 Abs. 2 BezVG;
Nr. 9 AV § 80 LHO

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine

Reinhard Naumann
Bezirksbürgermeister